

Bundesgesetzblatt ¹⁹⁶⁹

Teil I

Z 1997 A

1973	Ausgegeben zu Bonn am 28. Dezember 1973	Nr. 109
Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 73	Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	1969
	85-1	
21. 12. 73	Gesetz zur Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbauänderungsgesetz 1973 — WoBauÄndG 1973)	1970
	2330-14 (Artikel 11), 2330-2, 402-12-4, 402-19, 402-21, 402-22	
18. 12. 73	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Preisausgleich auf eingeführten Branntwein	1978
	612-7-5-2	
19. 12. 73	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes	1979
	26-1-1	
19. 12. 73	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitäts-offizier-Anwärter	1980
	51-1-15	
19. 12. 73	Verordnung über die Durchführung einer Statistik über den Auftragseingang im Bauhauptgewerbe	1981
19. 12. 73	Verordnung über die Durchführung einer Statistik über den Auftragsbestand im Bauhauptgewerbe	1982
20. 12. 73	Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung	1983
	402-27-1	
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1984

Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Vom 21. Dezember 1973

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundeskindergeldgesetz vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 8. November 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 1593), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „16 800“ durch die Zahl „18 360“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Dezember 1973

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

Gesetz
zur Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965
und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes
(Wohnungsbauänderungsgesetz 1973 — WoBauÄndG 1973)

Vom 21. Dezember 1973

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965

Das Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz 1965 — WoBindG 1965 —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 93), geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts im Land Berlin vom 30. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2051) und das Zweite Gesetz zur Änderung mietpreisrechtlicher Vorschriften in der kreisfreien Stadt München und im Landkreis München sowie in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 30. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2054), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die Fassung: „Sicherung der Zweckbestimmung“.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Verfügungsberechtigte und der Inhaber einer öffentlich geförderten Wohnung sind verpflichtet,

a) der zuständigen Stelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Einsicht in ihre Unterlagen zu gewähren und

b) dem Beauftragten der zuständigen Stelle die Besichtigung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen und Wohnräumen zu gestatten,

soweit dies zur Sicherung der Zweckbestimmung der Wohnungen nach diesem Gesetz erforderlich ist und die nach den Absätzen 1 und 2 beschafften Unterlagen und Auskünfte nicht ausreichen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Datum „1. Januar 1964“ durch das Datum „1. Januar 1966“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist die Wohnung bei der Bewilligung der öffentlichen Mittel für Angehörige eines

bestimmten Personenkreises vorbehalten worden, so darf der Verfügungsberechtigte sie für die Dauer des Vorbehalts einem Wohnberechtigten nur zum Gebrauch überlassen, wenn sich aus der Bescheinigung außerdem ergibt, daß er diesem Personenkreis angehört. Ist für eine gemäß Satz 1 vorbehaltene Wohnung, für die die öffentlichen Mittel erstmalig vor dem 1. Januar 1966 bewilligt worden sind, ein nach § 5 Abs. 3 Sätze 1 und 3 bezugsberechtigter Angehöriger dieses Personenkreises nicht zu ermitteln, so gilt Absatz 2 Satz 2 mit der Maßgabe, daß die Genehmigung für andere wohnberechtigte Angehörige dieses Personenkreises zu erteilen ist. Satz 2 gilt entsprechend für Genossenschaftswohnungen und für Wohnungen, die gemäß Absatz 5 oder zugunsten der in § 53 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bezeichneten Personenkreise gebunden sind.“

c) Folgende Absätze 7 und 8 werden angefügt:

„(7) Wenn der Inhaber der Wohnberechtigungsbescheinigung oder der entsprechende Berechtigte verstorben oder aus der Wohnung ausgezogen ist, darf der Verfügungsberechtigte die Wohnung dessen Haushaltsangehörigen nur nach Maßgabe der Absätze 1 bis 6 zum Gebrauch überlassen; haustandszugehörigen Familienangehörigen, die nach § 569a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in das Mietverhältnis eingetreten sind, und dem Ehegatten darf die Wohnung auch ohne Übergabe einer Wohnberechtigungsbescheinigung zum Gebrauch überlassen werden.

(8) Der Verfügungsberechtigte, der eine Wohnung entgegen den Absätzen 2 bis 5 und 7 überlassen hat, hat auf Verlangen der zuständigen Stelle das Mietverhältnis zu kündigen und die Wohnung einem Wohnungsuchenden gemäß den Absätzen 1 bis 7 zu überlassen. Kann der Verfügungsberechtigte die Beendigung des Mietverhältnisses durch Kündigung nicht alsbald erreichen, so kann die zuständige Stelle von dem Inhaber der Wohnung, dem der Verfügungsberechtigte sie entgegen den Absätzen 2 bis 5 und 7 überlassen hat, die Räumung der Wohnung verlangen; das gilt nicht, wenn der Inhaber der Wohnung vor dem Bezug eine Bestäti-

gung nach § 18 Abs. 2 erhalten hat, daß die Wohnung nicht eine öffentlich geförderte Wohnung sei."

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bescheinigung über die Wohnberechtigung ist einem Wohnungsuchenden auf Antrag von der zuständigen Stelle zu erteilen, wenn das Gesamteinkommen die sich aus § 25 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes ergebende Einkommensgrenze nicht übersteigt. Die Bescheinigung kann erteilt werden,

- a) wenn das Gesamteinkommen die Einkommensgrenze nur unwesentlich übersteigt,
- b) wenn das Gesamteinkommen die Einkommensgrenze um nicht mehr als 40 vom Hundert übersteigt und der Wohnungsuchende durch den Bezug der Wohnung eine andere öffentlich geförderte Wohnung freimacht, deren Miete, bezogen auf den Quadratmeter Wohnfläche, niedriger ist oder deren Größe die für ihn angemessene Wohnungsgröße übersteigt, oder der Wohnungsuchende eine sonstige Wohnung auf Grund von Maßnahmen des Städtebaus oder der Verkehrsplanung aufgeben muß und der Wohnungswechsel nach den örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen im öffentlichen Interesse liegt oder
- c) wenn die Versagung der Bescheinigung für den Wohnungsuchenden aus sonstigen Gründen eine besondere Härte bedeuten würde.

Für die Ermittlung des Gesamteinkommens ist § 25 Abs. 2 und 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes anzuwenden. Zur Familie des Wohnungsuchenden rechnen die in § 8 Abs. 1 und 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bezeichneten Angehörigen."

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Jahreseinkommen“ durch das Wort „Gesamteinkommen“ ersetzt; das Datum „1. Januar 1964“ wird durch das Datum „1. Januar 1966“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 1963“ durch das Datum „31. Dezember 1965“ ersetzt.

4. § 5a erhält folgende Fassung:

„§ 5a

Sondervorschriften für Gebiete
mit erhöhtem Wohnungsbedarf

Die Landesregierungen werden ermächtigt, für Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf Rechtsverordnungen zu erlassen, die befristet oder unbefristet bestimmen, daß der Verfü-

gungsberechtigte eine frei- oder bezugsfertig werdende Wohnung nur einem von der zuständigen Stelle benannten Wohnungsuchenden zum Gebrauch überlassen darf. Die zuständige Stelle hat dem Verfügungsberechtigten mindestens drei wohnberechtigte Wohnungsuchende zur Auswahl zu benennen. Für die Benennung gelten die Vorschriften des § 4 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 sinngemäß; im übrigen können in der Rechtsverordnung nähere Bestimmungen darüber getroffen werden, nach welchen weiteren Gesichtspunkten die Benennung erfolgen soll."

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Zitat „§ 5 Abs. 1 und 2“ ersetzt durch das Zitat „§ 5 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 und Abs. 2“.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 erfüllt sind; bezüglich der Wohnungsgröße gilt Satz 1 entsprechend.“;
der bisherige Satz 2 wird Satz 3; dabei wird das Wort „Jahreseinkommen“ durch das Wort „Gesamteinkommen“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:
„Ist die Größe der Hauptwohnung wegen der Aufnahme eines oder mehrerer Angehöriger nicht mehr angemessen, so kann die Genehmigung versagt werden, wenn diese in der zweiten Wohnung einen eigenen Haushalt führen könnten und ihr Gesamteinkommen die sich aus § 25 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes ergebende Einkommensgrenze übersteigt. Die Genehmigung kann befristet oder bedingt erteilt werden. Die Sätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn die Hauptwohnung einem Angehörigen des Verfügungsberechtigten überlassen ist.“
- d) In Absatz 5 werden die Worte „von ihm nicht benutzte“ gestrichen.
- e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Der Verfügungsberechtigte, der eine Wohnung entgegen den Absätzen 1 bis 5 selbst benutzt oder leerstehen läßt, hat sie auf Verlangen der zuständigen Stelle einem Wohnungsuchenden gemäß § 4 zum Gebrauch zu überlassen.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende des ersten Satzes durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:
„das gleiche gilt, soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein überwiegendes berechtigtes Interesse des Verfügungsberechtigten oder eines Dritten an der Freistellung besteht.“

- b) Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Will der Verfügungsberechtigte eine Wohnung in einem Gebäude, in dem er selbst eine Wohnung bewohnt, einem Angehörigen zum Gebrauch überlassen, dessen Gesamteinkommen die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes übersteigt, so kann die zuständige Stelle den Verfügungsberechtigten von den Bindungen nach § 4 Abs. 2 und 3 freistellen.“
- d) In Absatz 3 wird ein neuer Satz 1 eingefügt:
- „Die Freistellung kann befristet, bedingt oder unter Auflagen, insbesondere auch unter der Verpflichtung zu Ausgleichszahlungen in angemessener Höhe, erteilt werden.“;
- der bisherige einzige Satz wird Satz 2.
- e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Wurde die Freistellung auf eine bestimmte Zeiteinheit befristet und ist die Frist abgelaufen, so ist § 4 Abs. 8 sinngemäß anzuwenden. Dasselbe gilt, wenn die Freistellung unter einer aufschiebenden oder einer auflösenden Bedingung erteilt wurde und die aufschiebende Bedingung nicht eingetreten oder die auflösende Bedingung eingetreten ist.“
7. § 8a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „In der Wirtschaftlichkeitsberechnung darf für den Wert der Eigenleistung, soweit er 15 vom Hundert der Gesamtkosten des Bauvorhabens nicht übersteigt, eine Verzinsung von 4 vom Hundert angesetzt werden; für den darüber hinausgehenden Betrag darf angesetzt werden
- a) eine Verzinsung in Höhe des marktüblichen Zinssatzes für erststellige Hypotheken, sofern die öffentlichen Mittel vor dem 1. Januar 1974 bewilligt worden sind,
- b) in den übrigen Fällen eine Verzinsung in Höhe von 6,5 vom Hundert.“
- b) Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Genehmigung wirkt auf den Zeitpunkt der Erhöhung der laufenden Aufwendungen, längstens jedoch drei Monate vor Stellung eines Antrags mit prüffähigen Unterlagen zurück;“.
8. § 8b erhält folgenden Absatz 7:
- „(7) Die Bewilligungsstelle kann zustimmen, daß demselben Eigentümer gehörende Gebäude mit öffentlich geförderten Wohnungen, die bisher selbständige Wirtschaftseinheiten bildeten, oder mehrere bisherige Wirtschaftseinheiten zu

einer Wirtschaftseinheit zusammengefaßt werden, sofern die Gebäude oder Wirtschaftseinheiten in örtlichem Zusammenhang stehen, die Wohnungen keine wesentlichen Unterschiede in ihrem Wohnwert aufweisen und die Bewirtschaftung der Gebäude oder Wirtschaftseinheiten durch die Zusammenfassung erleichtert wird. In die neue Wirtschaftlichkeitsberechnung sind die bisherigen Gesamtkosten, Finanzierungsmittel und laufenden Aufwendungen zu übernehmen. Die sich hieraus ergebende neue Durchschnittsmiete bedarf der Genehmigung der Bewilligungsstelle. Die öffentlichen Mittel gelten als für sämtliche Wohnungen der neuen Wirtschaftseinheit bewilligt.“

9. In § 9 wird folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) Eine Vereinbarung, nach der der Mieter oder für ihn ein Dritter mit Rücksicht auf die Überlassung der Wohnung Waren zu beziehen oder andere Leistungen in Anspruch zu nehmen oder zu erbringen hat, ist unwirksam. Satz 1 gilt nicht für die Überlassung einer Garage, eines Stellplatzes oder eines Hausgartens und für die Übernahme von Sach- oder Arbeitsleistungen, die zu einer Verringerung von Bewirtschaftungskosten führen. Die zuständige Stelle kann eine Vereinbarung zwischen dem Verfügungsberechtigten und dem Mieter über die Mitvermietung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen genehmigen; sie hat die Genehmigung zu versagen, wenn die vereinbarte Vergütung offensichtlich unangemessen hoch ist.“
10. In § 10 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Soweit die Erklärung darauf beruht, daß sich die Betriebskosten rückwirkend erhöht haben, wirkt sie auf den Zeitpunkt der Erhöhung der Betriebskosten, höchstens jedoch auf den Beginn des der Erklärung vorangehenden Kalenderjahres zurück, sofern der Vermieter die Erklärung innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis von der Erhöhung abgibt.“
11. In § 12 werden die Absätze 3 und 4 wie folgt gefaßt:
- „(3) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein überwiegendes berechtigtes Interesse des Verfügungsberechtigten oder eines Dritten an der Verwendung oder Änderung der Wohnung gemäß Absatz 1 oder 2 besteht. Die Genehmigung kann befristet, bedingt oder unter Auflagen, insbesondere auch unter der Verpflichtung zu Ausgleichszahlungen in angemessener Höhe, erteilt werden.
- (4) Wer den Vorschriften des Absatzes 1 oder 2 zuwiderhandelt, hat auf Verlangen der zuständigen Stelle die Eignung für Wohnzwecke auf seine Kosten wiederherzustellen und die Wohnung einem Wohnungsuchenden gemäß § 4 zum Gebrauch zu überlassen.“

12. § 14 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Werden die Zubehörräume einer öffentlich geförderten Wohnung ohne Genehmigung der Bewilligungsstelle zu Wohnräumen oder Wohnungen ausgebaut, so gelten auch diese als öffentlich gefördert.“

13. § 15 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Sind die öffentlichen Mittel für eine Wohnung lediglich als Zuschüsse zur Deckung der laufenden Aufwendungen oder als Zinszuschüsse bewilligt worden, so gilt die Wohnung als öffentlich gefördert:

- a) bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr, in dem die Zuschüsse letztmalig gezahlt werden,
- b) bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zuschüsse letztmalig gezahlt werden, sofern die Zuschüsse für eine Wohnung der in § 16 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a und b bezeichneten Art bewilligt worden sind und die Zahlung planmäßig eingestellt oder auf weitere Auszahlung verzichtet wurde; § 16 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 17 bleibt unberührt.“

14. In § 16 Abs. 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei einer Rückzahlung oder Ablösung nach Maßgabe des Satzes 1 gilt abweichend hiervon

- a) eine eigengenutzte Wohnung in einem Eigenheim, einem Kaufeigenheim oder einer Kleinsiedlung,
- b) eine eigengenutzte Eigentumswohnung, die nicht durch Umwandlung einer als Mietwohnung geförderten Wohnung entstanden ist,
- c) eine sonstige Wohnung, für die kein höheres öffentliches Baudarlehen als 1 000 Deutsche Mark bewilligt worden war,

bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung, bei einer Ablösung bis zum Zeitpunkt der Nachzahlung des Schuldnachlasses als öffentlich gefördert. § 15 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend, im Fall des Satzes 2 jedoch mit der Maßgabe, daß die Wohnung mindestens bis zu dem Zeitpunkt als öffentlich gefördert gilt, zu dem die Zuschüsse letztmalig gezahlt werden.“

15. § 18 wird wie folgt gefaßt:

„§ 18
Bestätigung

(1) Die zuständige Stelle hat dem Verfügungsberechtigten schriftlich zu bestätigen, von welchem Zeitpunkt an die Wohnung nicht mehr als öffentlich gefördert gilt.

(2) Die zuständige Stelle hat einem Wohnungsuchenden auf dessen Verlangen schriftlich zu bestätigen, ob die Wohnung, die er benutzen will, eine neugeschaffene öffentlich geförderte Wohnung ist.“

16. § 18a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Öffentliche Mittel im Sinne des § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes oder des § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, die vor dem 1. Januar 1960 als öffentliche Baudarlehen bewilligt worden sind, sind auf Verlangen der darlehnsverwaltenden Stelle mit einem Zinssatz bis höchstens 4 vom Hundert jährlich zu verzinsen, soweit nicht eine Zinserhöhung vertraglich ausdrücklich ausgeschlossen ist.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „nach dem 31. Dezember 1956, jedoch vor dem 1. Januar 1960“ ersetzt durch die Worte „nach dem 31. Dezember 1959, jedoch vor dem 1. Januar 1963“.

c) In Absatz 3 wird das Datum „1. Januar 1960“ ersetzt durch das Datum „1. Januar 1963“.

17. § 18b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Zitat „§ 18a Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2“ ersetzt durch „§ 18a Abs. 2 Satz 2“.

b) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung: „In den Fällen des § 18a Abs. 2 ist in der Mitteilung darauf hinzuweisen, daß die neue Jahresleistung nur insoweit geschuldet wird, als durch sie die für die Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit zulässige Durchschnittsmiete nicht um mehr als 0,30 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich erhöht wird.“

18. In § 18c Abs. 1 wird das Zitat „§ 18a Abs. 1 oder 2“ jeweils ersetzt durch „§ 18a Abs. 2“.

19. § 18d Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Datum „1. Januar 1960“ ersetzt durch das Datum „1. Januar 1963“.

b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Würde infolge der Herabsetzung von Zins- und Tilgungshilfen, die nach dem 31. Dezember 1959 bewilligt worden sind, die für die Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit zulässige Durchschnittsmiete um mehr als 0,30 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich überschritten werden, so ist die Herabsetzung insoweit unwirksam, als dieser Betrag überschritten wird.“

20. In § 19 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Dem Verfügungsberechtigten steht ein von ihm Beauftragter gleich.“

21. In § 21 Satz 1 wird das Zitat der Vorschriften des „§ 4 Abs. 2, 3 und 6 sowie der §§ 5, 7 bis 12“ ersetzt durch das Zitat „§ 4 Abs. 2, 3, 6 bis 8 sowie der §§ 5, 7 bis 11“.

22. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Bergarbeiterwohnungen

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf Wohnungen, die nach dem Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 23. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 865), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 909), gefördert worden sind, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 anzuwenden.

(2) An die Stelle der Wohnberechtigung im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau im Sinne des § 5 Abs. 1 und 3 Satz 1 und 2 dieses Gesetzes tritt die Wohnberechtigung nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a, b oder c des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau.

(3) Der Verfügungsberechtigte darf eine Bergarbeiterwohnung einem Wohnungsberechtigten im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau oder einem Nichtwohnungsberechtigten vermieten oder überlassen,

a) wenn die zuständige Stelle diesem eine Bescheinigung über die Wohnberechtigung im Kohlenbergbau unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau erteilt hat oder

b) wenn die zuständige Stelle eine Freistellung von der Zweckbindung der Bergarbeiterwohnung unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 oder 4 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau zugunsten von Wohnungsberechtigten im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 ausgesprochen hat; die Vorschrift des § 7 Abs. 1 Satz 3 ist insoweit nicht anzuwenden.

(4) Ist bei den in § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau bezeichneten Wohnungen die Zweckbindung zugunsten von Wohnungsberechtigten im Kohlenbergbau beendet, so sind hinsichtlich der Zweckbindung die Vorschriften der §§ 4 bis 7 dieses Gesetzes anzuwenden; der Verfügungsberechtigte darf die Wohnung jedoch auch einem Wohnungsberechtigten im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vermieten oder überlassen.“

23. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Zeit, während der der Verfügungsberechtigte schuldhaft gegen die Vorschriften der §§ 4, 6, 8 Abs. 1 und 3, der §§ 8a, 8b, 9, 12 oder 21 oder gegen die

nach § 5a erlassenen Vorschriften verstößt, kann die zuständige Stelle durch Verwaltungsakt von dem Verfügungsberechtigten Geldleistungen bis zu 6 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche der Wohnung monatlich, auf die sich der Verstoß bezieht, erheben.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die zuständige Stelle hat die nach Absatz 1 eingezogenen Geldleistungen an die Stelle abzuführen, welche die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde bestimmt; sie sind für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau einzusetzen.“

24. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Komma am Ende des Halbsatzes gestrichen und angefügt: „oder beläst.“

b) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Zitat „§§ 8 bis 8b“ ersetzt durch „§§ 8 bis 9“.

c) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. eine Wohnung entgegen § 12 verwendet, anderen als Wohnzwecken zuführt oder baulich verändert.“

d) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Deutsche Mark geahndet werden.“

e) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark geahndet werden, wenn jemand vorsätzlich oder leichtfertig ein wesentlich höheres Entgelt fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, als nach den §§ 8 bis 9 zulässig ist.“

25. In § 27 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Strafversprechen und Ansprüche auf erhöhte Verzinsung wegen eines Verstoßes gegen die in § 25 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften, sofern Geldleistungen nach § 25 Abs. 1 entrichtet worden sind.“

26. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Zahl „8b“ ersetzt durch die Zahl „9“, und es werden die Worte „über die Ermittlung der Kostenmiete und der Vergleichsmiete zu erlassen, insbesondere“ ersetzt durch die Worte „zu erlassen“.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und angefügt:

„d) die Genehmigung zum Übergang von der Vergleichsmiete zur Kostenmiete,

e) die Mietpreisbildung und Mietpreisüberwachung“.

- c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

27. Es wird folgender § 29 eingefügt:

„§ 29

Einschränkung des Grundrechts
der Unverletzlichkeit der Wohnung

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“

28. Es wird folgender § 30 eingefügt:

„§ 30

Überleitungsvorschriften für Gebiete
ohne Mietpreisfreigabe

(1) Wurden in einer kreisfreien Stadt, einem Landkreis oder einer Gemeinde eines Landkreises, für die oder für den die Mietpreisfreigabe im Sinne des Vierten Abschnitts des Zweiten Bundesmietengesetzes am 1. September 1965 noch nicht erfolgt war, die für eine Wohnung bewilligten öffentlichen Mittel vor dem 1. September 1965 zurückgezahlt oder letztmalig in Anspruch genommen, so gilt die Wohnung bis zur Mietpreisfreigabe, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1972 als öffentlich gefördert.

(2) Wurden in einer kreisfreien Stadt, einem Landkreis oder einer Gemeinde eines Landkreises, für die oder für den die Mietpreisfreigabe im Sinne des Vierten Abschnitts des Zweiten Bundesmietengesetzes am 1. September 1965 noch nicht erfolgt war, die für eine Wohnung bewilligten öffentlichen Mittel nach dem 31. August 1965 zurückgezahlt oder letztmalig in Anspruch genommen, so sind die Vorschriften der §§ 15 bis 17 anzuwenden. Wäre nach diesen Vorschriften die Eigenschaft „öffentlich gefördert“ schon vor dem 1. Januar 1973 abgelaufen, wenn nicht die bis dahin geltende Fassung des § 30 entgegengestanden hätte, so gilt die Wohnung vom 1. Januar 1973 an nicht mehr als öffentlich gefördert.“

29. In § 34 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Vorschriften der §§ 2, 4 bis 7, 8a, 8b, 9, 10, 12, 14 bis 16, 18, 18a bis 18d, 19, 21, 22, 25 bis 30 sind vom 1. Januar 1974 an in der Fassung, die sie durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1973 vom 21. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1970) erhalten haben, mit folgender Maßgabe anzuwenden:

- a) Die Vorschriften des § 4 Abs. 8 Satz 1, des § 6 Abs. 6 und des § 12 Abs. 4 sind auch anzuwenden, wenn vor dem 1. Januar 1974 gegen die Verpflichtungen nach diesem Gesetz verstoßen wurde.
- b) Eine Wohnung im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 2 gilt vom 1. Januar 1974 an nicht mehr als öffentlich gefördert, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift schon früher erfüllt worden sind.

- c) Geldleistungen nach § 25 Abs. 1 können vom 1. Januar 1974 an auch erhoben werden, wenn der Verfügungsberechtigte vor dem 1. Januar 1974 gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen hat und dieser Verstoß andauert. Sofern wegen eines solchen Verstoßes zusätzliche Leistungen nach der bisherigen Fassung des § 25 Abs. 1 bereits vor dem 1. Januar 1974 gefordert worden sind, können diese noch für die Dauer eines Jahres anstelle der Geldleistung nach der neuen Fassung des § 25 Abs. 1 verlangt werden.“

Artikel 2

Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 965), wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit öffentlichen Mitteln ist der soziale Wohnungsbau zugunsten der Wohnungsuchenden zu fördern, bei denen das Jahreseinkommen die sich aus den Sätzen 2 bis 4 ergebende Einkommensgrenze nicht übersteigt; maßgebend ist das Jahreseinkommen des Wohnungsuchenden und der nach § 8 zur Familie rechnenden Angehörigen (Gesamteinkommen). Die Einkommensgrenze beträgt 18 000 Deutsche Mark zuzüglich 9 000 Deutsche Mark für den zweiten und weiteren 4 200 Deutsche Mark für jeden weiteren zur Familie des Wohnungsuchenden rechnenden Angehörigen. Bei jungen Ehepaaren im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 2 erhöht sich die Einkommensgrenze bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung um 4 800 Deutsche Mark. Für Personen, die nicht nur vorübergehend um mindestens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind (Schwerbehinderte), und ihnen Gleichgestellte erhöht sich die Einkommensgrenze um je 4 200 Deutsche Mark. Eine Förderung ist auch zulässig, wenn das Gesamteinkommen die Einkommensgrenze nur unwesentlich übersteigt.“

b) In Absatz 2 wird die Nummer 6 gestrichen.

2. In § 52 Abs. 2, § 88a Abs. 1 Buchstabe b und § 113 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Jahreseinkommen“ durch das Wort „Gesamteinkommen“ ersetzt; in § 69 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort „Einkommen“ durch das Wort „Gesamteinkommen“ ersetzt.

3. In § 116 erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

„1. § 25 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, daß die Zahl ‚18 000‘ durch die Zahl ‚21 600‘ und die Zahl ‚4 200‘ jeweils durch die Zahl ‚4 800‘ ersetzt wird.“

Artikel 3**Anderung des Wohnungsbaugesetzes
für das Saarland**

Das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung vom 7. März 1972 (Amtsblatt des Saarlandes S. 149), geändert durch das Gesetz zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 965), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit öffentlichen Mitteln ist der soziale Wohnungsbau zugunsten der Wohnungsuchenden zu fördern, bei denen das Jahreseinkommen die sich aus den Sätzen 2 bis 4 ergebende Einkommensgrenze nicht übersteigt; maßgebend ist das Jahreseinkommen des Wohnungsuchenden und der nach § 6 zur Familie rechnenden Angehörigen (Gesamteinkommen). Die Einkommensgrenze beträgt 18 000 Deutsche Mark zuzüglich 9 000 Deutsche Mark für den zweiten und weiterer 4 200 Deutsche Mark für jeden weiteren zur Familie des Wohnungsuchenden rechnenden Angehörigen. Bei jungen Ehepaaren im Sinne des § 16a Abs. 1 Satz 2 erhöht sich die Einkommensgrenze bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung um 4 800 Deutsche Mark. Für Personen, die nicht nur vorübergehend um mindestens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind (Schwerbehinderte), und ihnen Gleichgestellte erhöht sich die Einkommensgrenze um je 4 200 Deutsche Mark. Eine Förderung ist auch zulässig, wenn das Gesamteinkommen die Einkommensgrenze nur unwesentlich übersteigt.“

b) In Absatz 2 wird die Nummer 6 gestrichen.

2. In § 51b Abs. 1 und § 53a Abs. 1 wird jeweils das Wort „Jahreseinkommen“ durch das Wort „Gesamteinkommen“ ersetzt.

Artikel 4**Anderung
des Wohnraum-Kündigungsschutzgesetzes**

In Artikel 1 § 3 Abs. 6 des Gesetzes über den Kündigungsschutz für Mietverhältnisse über Wohnraum vom 25. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1839) wird folgender Satz 5 angefügt:

„Soweit die Erklärung darauf beruht, daß sich die Betriebskosten rückwirkend erhöht haben, wirkt sie auf den Zeitpunkt der Erhöhung der Betriebskosten, höchstens jedoch auf den Beginn des der Erklärung vorangehenden Kalenderjahres zurück, sofern der Vermieter die Erklärung innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnis von der Erhöhung abgibt.“

Artikel 5**Anderung des Ersten Bundesmietengesetzes
und der Altbaumietenverordnungen**

1. Das Erste Bundesmietengesetz vom 27. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 458), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1745), in der im Land Berlin geltenden Fassung, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts im Land Berlin vom 30. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2051), wird wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Soweit die Erklärung darauf beruht, daß Grundsteuerermehrbelastungen rückwirkend eingetreten sind, wirkt sie auf den Zeitpunkt des Eintritts der Mehrbelastungen, höchstens jedoch auf den Beginn des der Erklärung vorangehenden Kalenderjahres zurück, sofern der Vermieter die Erklärung innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis von der Mehrbelastung abgibt.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

2. Die Verordnung über den Mietpreis für den bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig gewordenen Wohnraum (Altbaumietenverordnung — AMVO) vom 23. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 549), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Altbaumietenverordnung vom 25. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 529), wird wie folgt geändert:

In § 21 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ab 1. Januar 1974 dürfen auch sonstige Grundsteuerermehrbelastungen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, vom Eintritt der Mehrbelastung ab umgelegt werden.“

3. Die Verordnung über den Mietpreis für den bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig gewordenen Wohnraum in Berlin (Altbaumietenverordnung Berlin — AMVOB) vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 230), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts im Land Berlin vom 3. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 393), wird wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ab 1. Januar 1974 dürfen auch sonstige Grundsteuerermehrbelastungen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, vom Eintritt der Mehrbelastung ab umgelegt werden.“

Artikel 6
Schlußvorschriften

§ 1

Bis zum Außerkrafttreten des Mieterschutzgesetzes in der Fassung vom 15. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 712) in der im Land Berlin geltenden Fassung, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts im Land Berlin vom 30. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2051), gilt Artikel 1 Nr. 2 dieses Gesetzes im Land Berlin mit der Maßgabe, daß anstelle des § 569a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches § 19 des Mieterschutzgesetzes tritt.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechts-

verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 3

Artikel 1, 2 und 5 dieses Gesetzes gelten nicht im Saarland.

§ 4

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau wird ermächtigt, das Wohnungsbindungsgesetz 1965 in der sich aus Artikel 1 dieses Gesetzes ergebenden Fassung mit der Kurzbezeichnung „Wohnungsbindungsgesetz“ bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft, jedoch mit der Maßgabe, daß auf Grund des Artikels 1 Nr. 16 bis 19 erst mit Wirkung vom 1. Januar 1975 höhere Zinsen zu entrichten sind und Zins- und Tilgungshilfen herabgesetzt werden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Dezember 1973

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau
Dr. Vogel

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Preisausgleich auf eingeführten Branntwein
Vom 18. Dezember 1973**

§ 1

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 6 des Gesetzes über die Erhebung einer besonderen Ausgleichsabgabe auf eingeführten Branntwein vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1878) werden die Abgabensätze in § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Preisausgleich auf eingeführten Branntwein vom 23. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 493) wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird
 - a) die Zahl „74“ durch die Zahl „87“ und
 - b) die Zahl „88“ durch die Zahl „122“ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Zahl „88“ durch die Zahl „99“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird
 - a) die Zahl „96“ durch die Zahl „113“
 - b) die Zahl „133“ durch die Zahl „98“
 - c) die Zahl „140“ durch die Zahl „151“ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes über die Erhebung einer besonderen Ausgleichsabgabe auf eingeführten Branntwein auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1973

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Schüler

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes**

Vom 19. Dezember 1973

Auf Grund des § 5 Abs. 2 und des § 20 Abs. 1 Satz 3 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vom 7. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1393), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 206), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1743), wird wie folgt geändert:

Dem § 4 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das gleiche gilt für die Ausstellung der Ausweise nach Absatz 1 Nr. 6 und 7, soweit die Geltungsdauer einen Monat nicht übersteigt.“

Artikel 2

Die Anlage zu § 1 Abs. 2, 3 und 4, § 4 Abs. 1 Nr. 5, § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Buchstaben b und c der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes wird wie folgt geändert:

Bei „Australien“ werden „Neuguinea,“ und „Papua“ gestrichen und wird zwischen „Norfolk-Insel“ und „Weihnachts-Insel“ eingefügt „Papua-Neuguinea“;

zwischen „Australien sowie Kokos-Inseln, Norfolk-Insel, Papua-Neuguinea, Weihnachts-Insel“ und „Barbados“ wird eingefügt „Bangladesch“;

nach „Brasilien“ wird gestrichen „Ceylon“;

bei „Frankreich“ wird vor „Französisch-Guayana“ eingefügt „Französisches Afar- und Issa-Territorium“ und nach „Französisch-Polynesien“ gestrichen „Französische Somaliküste“;

bei „Kongo (Brazzaville)“ wird der Klammerzusatz „(Brazzaville)“ gestrichen;

zwischen „Kongo“ und „Laos“ wird eingefügt „Korea (Republik Korea)“;

bei „Neuseeland“ wird gestrichen „West-Samoa,“;

zwischen „Spanien sowie Kanarische Inseln, Balearen, Ceuta, Melilla, Spanisch-Nordafrika, Spanisch-Westafrika“ und „Südafrika sowie Südwestafrika“ wird eingefügt „Sri Lanka“;

bei „Vereinigte Staaten von Amerika“ wird gestrichen „Riukiu-Inseln“.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 53 des Ausländergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1973

Der Bundesminister des Innern
Genscher

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Ausbildungsgeld
für Sanitätsoffizier-Anwärter**

Vom 19. Dezember 1973

Auf Grund des § 30 Abs. 2 und § 72 Abs. 3 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 313, 429), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter vom 23. September 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1362), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter vom 1. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2231), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Der Grundbetrag beträgt monatlich

im 1. und 2. Semester

neunhundertdreiundzwanzig
Deutsche Mark,

nach der Ernennung zum Fahnenjunker
oder Seekadett

eintausendundsechzig
Deutsche Mark,

im 3. und 4. Semester

eintausendeinhunderteinundachtzig
Deutsche Mark,

im 5. und 6. Semester

— vor Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen oder pharmazeutischen Vorprüfung

eintausendeinhunderteinundachtzig
Deutsche Mark,

— nach Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen oder pharmazeutischen Vorprüfung

eintausenddreihundertvierzehn
Deutsche Mark,

im 7. und 8. Semester

eintausendvierhundertachtundvierzig
Deutsche Mark,

ab dem 9. Semester

eintausendvierhundertundneunzig
Deutsche Mark.“

2. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Der Familienzuschlag beträgt monatlich bei einem Sanitätsoffizier-Anwärter

1. ohne kinderzuschlagsberechtigtes Kind

achtundsiebzig
Deutsche Mark,

2. mit einem kinderzuschlagsberechtigten Kind

einhundertfünfundzwanzig
Deutsche Mark.

Für jedes weitere kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Familienzuschlag nach Satz 1 Nr. 2 um je

fünfundfünfzig
Deutsche Mark.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1973

Der Bundesminister der Verteidigung
Georg Leber

**Verordnung
über die Durchführung einer Statistik
über den Auftragseingang im Bauhauptgewerbe**

Vom 19. Dezember 1973

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Im Bauhauptgewerbe wird über den Auftragseingang monatlich eine Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Die Statistik erstreckt sich auf höchstens 18 000 Unternehmen des Bauhauptgewerbes und ihre einzelnen Betriebe sowie auf Betriebe des Bauhauptgewerbes in anderen Unternehmen.

§ 3

Auskunftspflichtig nach § 10 StatGes sind die Inhaber der in § 2 bezeichneten Unternehmen.

§ 4

Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 StatGes an die fachlich zuständige oberste Bundes- und Landesbehörde ist zugelassen.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 StatGes auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt drei Jahre nach ihrer Verkündung außer Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1973

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

**Verordnung
über die Durchführung einer Statistik
über den Auftragsbestand im Bauhauptgewerbe**

Vom 19. Dezember 1973

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Im Bauhauptgewerbe wird über den Auftragsbestand vierteljährlich eine Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Die Statistik erstreckt sich auf höchstens 18 000 Unternehmen des Bauhauptgewerbes und ihre einzelnen Betriebe sowie auf Betriebe des Bauhauptgewerbes in anderen Unternehmen.

§ 3

Auskunftspflichtig nach § 10 StatGes sind die Inhaber der in § 2 bezeichneten Unternehmen.

§ 4

Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 StatGes an die fachlich zuständige oberste Bundes- und Landesbehörde ist zugelassen.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 StatGes auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt drei Jahre nach ihrer Verkündung außer Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1973

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

**Verordnung
zur Änderung der Wohngeldverordnung**

Vom 20. Dezember 1973

Auf Grund des § 36 Nr. 1 und 2 des Zweiten Wohngeldgesetzes vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1637), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1855), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Änderung der Wohngeldverordnung

Die Wohngeldverordnung vom 21. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), geändert durch Verordnung vom 26. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 857), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Zur Miete gehören nicht Vergütungen für Leistungen, die nicht die eigentliche Wohnraumnutzung betreffen, namentlich Vergütungen für die Überlassung einer Garage, eines Stellplatzes oder eines Hausgartens.“

2. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannte Belastung aus dem Kapitaldienst darf höchstens die vereinbarte Jahresleistung angesetzt werden. Ist die tatsächliche Leistung oder war im Falle des § 12 Abs. 2 die Leistung für das ersetzte Mittel geringer, so ist die geringere Leistung anzusetzen.“

3. In § 14 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Als Instandhaltungskosten sind 5,20 Deutsche Mark, als Betriebskosten 4,00 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche und Nutzfläche der Geschäftsräume im Jahr und die für den Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung entrichtete Grundsteuer anzusetzen.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 39 des Zweiten Wohngeldgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Ist über einen vor dem 1. Januar 1974 gestellten Antrag auf Wohngeld bis zu diesem Tage noch nicht entschieden, so ist bei der Entscheidung für die Zeit bis zum 31. Dezember 1973 die Wohngeldverordnung in der bisherigen Fassung, für die darauffolgende Zeit die Wohngeldverordnung in der durch diese Verordnung geänderten Fassung anzuwenden.

Bonn, den 20. Dezember 1973

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dr. Vogel

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
30. 11. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3245/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	1. 12. 73	L 331/26
30. 11. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3246/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	1. 12. 73	L 331/28
30. 11. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3247/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	1. 12. 73	L 331/30
30. 11. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3248/73 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch	1. 12. 73	L 331/32
30. 11. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3249/73 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	1. 12. 73	L 331/34
30. 11. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3250/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	1. 12. 73	L 331/40
30. 11. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3251/73 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	1. 12. 73	L 331/42
29. 11. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3252/73 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Dezember 1973 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 12. 73	L 331/44
30. 11. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3253/73 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 12. 73	L 331/47
30. 11. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3254/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 12. 73	L 331/49
30. 11. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3255/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Olivenöl	1. 12. 73	L 331/51
30. 11. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3256/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	1. 12. 73	L 331/55
29. 11. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3257/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 über besondere Durchführungsbestimmungen für die Währungsausgleichsbeträge	1. 12. 73	L 331/58
30. 11. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3258/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	1. 12. 73	L 331/59
30. 11. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3259/73 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	3. 12. 73	L 332/1

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 674, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM, Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.